

Geschäftsstelle

**Kommission**  
**Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**  
**K-Drs. 159a**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

## **Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.5 (Exportverbot)**

Nach erster Lesung in der Kommission / Kapitelnummern entsprechend K-Drs. 140b angepasst

---

BEARBEITUNGSSTAND: 04.02.2016

NACH ERSTER LESUNG IN DER  
20. SITZUNG DER KOMMISSION

## **8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES**

*8.1 Analyse und Bewertung StandAG*

*8.2 Behördenstruktur*

*8.3 Rechtsschutz*

*8.3.1 UVP/Europarecht*

*8.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen*

*8.4 Veränderungssperren*

**8.5 Exportverbot**

*8.6 Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung*

*8.7 Ausstieg aus der Kernenergie unumkehrbar machen*

*8.8 Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit*

*8.9 Weitere Punkte*

*8.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen*

*8.10 Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber*

## 1 Kapitel 8.5 Exportverbot

### 2 Ausgangssituation

3 In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist geregelt, „dass zur Erreichung  
4 [des] Ziels, [der Endlagerung insbesondere von hochradioaktiven Abfällen im Inland] zwischen  
5 der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen [werden],  
6 mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli  
7 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung  
8 abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine  
9 Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der  
10 Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.“ In Verbindung mit der  
11 Ablieferungspflicht aus § 76 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist damit eine gesetzliche  
12 Verpflichtung normiert, insbesondere bestrahlte Brennelemente aus kerntechnischen Anlagen, die  
13 als Leistungsreaktoren, das heißt zur Energiegewinnung betrieben werden, ausschließlich in  
14 Deutschland zu entsorgen. Die EU-Richtlinie erstreckt den Grundsatz der inländischen Lagerung  
15 und den Vorbehalt des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge nicht auf bestrahlte Brennelemente  
16 aus Forschungsreaktoren.

17 Im Atomgesetz (AtG) ist gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG normiert, dass „anfallende radioaktive  
18 Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile [...] schadlos verwertet  
19 werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).“ Seit dem  
20 1. Juni 2005 dürfen gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 AtG keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus  
21 kerntechnischen Anlagen zur Energieerzeugung zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur  
22 Aufarbeitung von bestrahlter Kernbrennstoffe abgegeben werden.

23 Ausgenommen von dem Aufarbeitungsverbot sind bestrahlte Brennelemente aus Forschungs-  
24 reaktoren, da sie nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen.<sup>1</sup> Im Übrigen ist der Export  
25 von bestrahlten Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren nach geltendem Recht grundsätzlich  
26 möglich.

27 Thematisiert wurde der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen in der Kommission zunächst  
28 wegen einer anstehenden Verlagerung bestrahlter Brennelemente aus der Arbeitsgemeinschaft  
29 Versuchsreaktor (AVR) in Jülich. Das dortige Zwischenlager muss geräumt werden, da aus  
30 Sicherheitsgründen keine Genehmigung zum Weiterbetrieb vorliegt. Da die Brennelemente  
31 ursprünglich aus den USA bezogen wurden, wurde neben dem Neubau eines Zwischenlagers am  
32 Standort Jülich und der Zwischenlagerung in Ahaus auch die Rückführung in die USA erwogen.<sup>2</sup>

33 Unterschiedliche Auffassungen gab es in der Kommission zu der Frage, ob der AVR Jülich nicht  
34 als Forschungs- sondern stattdessen als Leistungsreaktor einzustufen sei und damit von vorne  
35 herein dem Exportverbot unterliege<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Begründung zum Beschluss der Kommission: Generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle. K-Drs. 131 NEU vom 2. Oktober 2015, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. 6. Sitzung der Endlager-Kommission am 5. Dezember 2014, Wortprotokoll, S. 90.

<sup>3</sup> Vgl. Auflistung kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland (BfS, 2015), <http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/berichte/kt/kernanlagen-stilllegung.pdf>, abgerufen am 6. Januar 2016.

1  
2 Einzelne Mitglieder der Kommission sahen auch schon deshalb keine rechtlichen Möglichkeiten  
3 für den Export, weil die in Aussicht genommene Aufarbeitung in den USA keine schadlose  
4 Verwertung im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG wäre. Zudem wurde von mehreren Mitgliedern  
5 der Kommission argumentiert, der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen aus  
6 Forschungsreaktoren entspreche nicht der Zielsetzung des § 1 StandAG, radioaktive Abfälle nur  
7 im Inland zu entsorgen.<sup>4</sup>

8 Für den Zeitraum einer von der nordrhein-westfälischen Landesregierung veranlassten,  
9 umfassenden weiteren Klärung der Situation beim AVR Jülich hat die Kommission eine Befassung  
10 mit dem Thema Exportverbot zunächst zurückgestellt.

11 Die Arbeitsgruppe 2 hat das Thema im Mai 2015 wieder aufgegriffen, mit dem Ergebnis, dass  
12 nach überwiegender Auffassung eine Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte  
13 Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren angezeigt sei.

#### 14 Empfehlungen der Kommission

15 Auf der 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015 wurde mehrheitlich folgender  
16 Beschluss<sup>5</sup> gefasst:

17 „Die Kommission

18 1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive  
19 Abfälle aus;

20 2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte  
21 Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-  
22 Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung  
23 trägt.“

#### 24 Erwägungsgründe

25 Die Frage einer Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte Brennelemente aus  
26 Forschungsreaktoren wurde in der Kommission und insbesondere in der Arbeitsgruppe 2 unter  
27 Beteiligung der innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts und unter Einbeziehung des  
28 Klärungsprozesses beim AVR Jülich umfassend erörtert. Zu den noch verbleibenden Abfallarten  
29 und -mengen, die in deutschen Forschungsreaktoren anfallen, hat das BMUB auf Bitte der  
30 Arbeitsgruppe 2 am 7. September 2015<sup>6</sup> einen Sachstandsbericht vorgelegt, in dem die Sachlage  
31 für die einzelnen Reaktoren jeweils detailliert erläutert wird.

---

<sup>4</sup> Vgl. u.a. 7. Sitzung der Endlager Kommission am 11. Mai 2015, Wortprotokoll, S. 42 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Beschluss der Kommission vom 2. Oktober 2015, K-Drs. 131 NEU.

<sup>6</sup> K-Drs./AG2-19.

- 1
- 2 Unter Berücksichtigung der im Bericht des BMUB für die Forschungsreaktoren in Deutschland  
3 dargestellten Entsorgungsmöglichkeiten kommt die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft  
4 eine gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus  
5 Forschungsreaktoren zu empfehlen.<sup>7</sup>
- 6 Die Kommission sieht in dieser Erweiterung ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden  
7 Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen.
- 8 Die Kommission hält es allerdings für unabdingbar, die Erweiterung so auszugestalten, dass hier-  
9 durch Wissenschaft und Spitzenforschung, wie z.B. wichtige Materialforschung und die  
10 Herstellung dringend benötigter Produkte wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke  
11 (Forschungsreaktor München Garching II), in Deutschland nicht eingeschränkt werden und  
12 zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird.

---

<sup>7</sup> Vgl. 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015, Wortprotokoll, S. 73 ff.